



Fraktionen B90/Die Grünen und SPD
in der Stadtverordnetenversammlung

Präsidium der
Stadtverordnetenversammlung
Marktplatz 1
63500 Seligenstadt

Seligenstadt, den 05.06.2023

Antrag: Niederschlagswassersatzung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt eine Niederschlagswassersatzung für die Stadt Seligenstadt zu erstellen.

Begründung:

Durch die zunehmende Versiegelung, Bebauung und Ableitung in die Kanalisation wird der natürliche Weg des Regenwassers weitgehend unterbunden. Eine Versickerung oder Verdunstung findet kaum statt. Dadurch kann sich Grundwasser nicht ausreichend neu bilden, was zur Austrocknung von Böden und der Grünbestände führt. Zudem bringen Starkregenereignisse die Aufnahmekapazität der Kanäle an ihre Grenzen und erhöhen das Überflutungsrisiko. Grünflächen, auf denen Wasser versickern und verdunsten kann, heizen sich weniger stark auf und sind deshalb auch wichtig für das Klima in der Stadt. Verdunstendes Wasser und gesunde Bäume tragen zur Kühlung bei. Durch die Verwendung des Regenwassers wird zudem ein Beitrag zur Trinkwassereinsparung geleistet.

Im Jahr 2018 ist die Regelung des § 39 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) ersatzlos entfallen. Die Entwässerung kann durch die Untere Wasserbehörde nicht mehr im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens geprüft werden. Daher gibt es ein Defizit bei der Sicherstellung der gesetzlichen Aufgaben im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Hessischen Wassergesetzes (HWG).

Durch die Niederschlagswassersatzung wird den wasserrechtlichen Bestimmungen nunmehr Rechnung getragen. Damit wird – wie vom Gesetzgeber vorgesehen - die Niederschlagswasserbewirtschaftung von der Abwasserbeseitigung abgegrenzt.

Durch die Wahrnehmung der im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geschaffenen Ermächtigung zur Niederschlagswasserbewirtschaftung in Form einer Satzung wird u. a. folgenden Problemen entgegengewirkt:

- die zuwachsbedingte Entwicklung der Stadt führt zur Versiegelung weiterer Flächen und somit zur zusätzlichen Belastung der Kanalisation.
- daraus entstehen zusätzliche Kosten, da öffentliche Kanäle mit hohem finanziellen Aufwand erweitert bzw. vergrößert werden müssen.
- durch Betrieb und Reaktivierung der alten und Schaffung neuer Entlastungsbauwerke kommt es durch Einleitung von verdünntem Abwasser zur Verunreinigung der Gewässer und ggf. des Trinkwassers.



- ohne Bewirtschaftung des Niederschlagswassers wird gegen das Verbesserungsgebot der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) verstoßen und damit auch die Grundwasserneubildung erheblich beeinträchtigt.
- Straßenbäume sind durch Austrocknung aufgrund fehlenden Grundwassers betroffen, was zu wirtschaftlichem Schaden der Kommune führt (Ersatzpflanzungen, Bewässerung, vermehrte Baumkontrollen usw.) und die positive stadtklimatische Funktion der Bäume reduziert.
- indirekte Folgen wie z. B. Überwärmung der Stadtbereiche durch fehlende Verdunstungskühle und verstärkte Bodenerosion sind ein weiterer Effekt der fehlenden Grundwasserneubildung.

Rechtlicher Hintergrund:

§ 6 WHG: Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen, an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen und ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften.

§ 47 WHG: Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser

Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird und ein guter Zustand erhalten oder erreicht wird.

Hinweis: Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung. Die Ableitung in die Kanalisation ist der Grundwasserentnahme gleichzusetzen.

§ 55 WHG: Grundsätze der Abwasserbeseitigung

Niederschlagswasser soll ortsnah versickern, verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Hinweis: § 55 WHG enthält damit den Grundsatz der ortsnahen Beseitigung von Niederschlagswasser, welcher die Pflicht zur schadlosen Beseitigung von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG ergänzt. Die Vorschrift ist relativ weit und offen formuliert, um den unterschiedlichen Verhältnissen vor Ort Rechnung tragen zu können, d. h. beinhaltet lediglich einen pragmatischen Grundsatz.

§ 28 HWG: Grundwasserentnahme und –neubildung

Die Grundwasserneubildung darf durch Versiegelung des Bodens oder anderer Beeinträchtigungen (z. B. Ableitung in die Kanalisation) nicht wesentlich eingeschränkt werden.

Anlage:

Satzung über den dezentralen und nachhaltigen Umgang mit Niederschlagswasser in der Stadt Offenbach am Main (Niederschlagswassersatzung – NiWaS)



Silke Rückert
Frank Raupach

Silke Rückert & Frank Raupach
B90/Die Grünen-Fraktionsvorsitz

N. Fuchs
Marius Müller

Nicole Fuchs & Marius Müller
SPD-Fraktionsvorsitz

Anlage:

Satzung über den dezentralen und nachhaltigen Umgang mit Niederschlagswasser in der Stadt Offenbach am Main (Niederschlagswassersatzung – NiWaS)